



Freiwillige Weiterführung der Versicherung Beitragsprimat Plan A (Monatslohn) und B (Stundenlohn)

Artikel 7 Abs. 3 des Vorsorgereglements der Pensionskasse der SRG SSR (PKS) besagt, dass die Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses, gemäss den untenstehenden Bedingungen, freiwillig weitergeführt werden kann.

Bedingungen

- Das Arbeitsverhältnis wurde durch Kündigung der Arbeitgeberin beziehungsweise mit einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst.
- Die betroffene Person muss bei Auflösung des Arbeitsvertrages mindestens 55 Jahre alt sein.
- Das schriftliche Aufnahmegesuch für eine freiwillige Weiterführung der Versicherung muss zwei Monate vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der PKS eingereicht werden.

Auflösung

Die freiwillige Weiterführung der Versicherung wird aufgelöst, falls:

- die betroffene Person bei einem Arbeitgeber im Rahmen der 2. Säule gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert ist und mindestens zwei Drittel seiner Austrittsleistung für den vollen Einkauf in die reglementarischen Leistungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendig ist;
- die betroffene Person einer selbständigen – auch teilzeitigen – Erwerbstätigkeit nachgeht.

Sobald ein Vorsorgeverhältnis oder eine Selbständigkeit vorliegt, ist dies der PKS durch die versicherte Person umgehend mitzuteilen.

Die versicherte Person kann die freiwillige Weiterversicherung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Bei Beitragsausständen kann die PKS die freiwillige Weiterversicherung nach erfolgter Mahnung kündigen. Es erfolgt ein Ausschluss mit der Überweisung der Austrittsleistung gemäss dem Vorsorgereglement der PKS.

Die PKS wird spätestens beim Erreichen des 65. Altersjahres eine Altersleistung ausrichten. Eine Weiterführung nach dem 65. Altersjahr ist nicht zulässig.

Wahl zwischen Risiko- und Vollversicherung

Die betroffene Person muss sich mit dem Einreichen des Aufnahmegesuchs zwischen der Risiko- und der Vollversicherung entscheiden. Die getroffene Wahl kann jährlich bis Ende November für das Folgejahr geändert werden. Bei der Risikoversicherung werden die Leistungen im Invaliditäts- beziehungsweise im Todesfall weiterversichert. Bei der Vollversicherung wird zusätzlich der Sparprozess fortgesetzt.

Senkung des beitragspflichtigen Lohnes

Die betroffene Person kann mit dem Einreichen des Aufnahmegesuchs sowie jährlich bis Ende November für das Folgejahr eine Senkung des bisherigen beitragspflichtigen Lohnes beantragen. Der so gesenkte beitragspflichtige Lohn darf 40 Prozent des Werts, der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gültig war, nicht unterschreiten. Eine spätere Erhöhung ist nicht möglich.

Altersguthaben

Bei der Risikoversicherung werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben. Bei der Vollversicherung werden die reglementarischen Altersgutschriften gutgeschrieben. Das Altersguthaben wird mit dem jährlich vom Stiftungsrat festgelegten Satz verzinst.

Kapitalbezug

Freiwillig Versicherte können nur bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der freiwilligen Weiterführung der Versicherung einen Kapitalbezug oder einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung beantragen.

Persönliche Einkäufe

Unabhängig, ob eine Risiko- oder Vollversicherung gewählt wird, können persönliche Einkäufe auf dem aktuellen beitragspflichtigen Lohn getätigt werden.

Leistungen

Die Risikoleistungen werden aufgrund des aktuellen beitragspflichtigen Lohnes festgelegt. Die Altersleistungen werden aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens und gültigen Umwandlungssatzes festgelegt.

Beiträge

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Beitragsprimat A (Monatslohn) – Risikoversicherung

- 55 - 65 Jahre: 3,25 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes

Beitragsprimat A (Monatslohn) – Vollversicherung

- 55 - 65 Jahre: 32,25 Prozent (Sparbeitrag: 29 Prozent / Risikobeitrag: 3,25 Prozent) des beitragspflichtigen Lohnes

Beitragsprimat B (Stundenlohn) – Risikoversicherung

- 52 - 65 Jahre: 3 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes

Beitragsprimat B (Stundenlohn) – Vollversicherung

- 52 - 65 Jahre: 21 Prozent (Sparbeitrag: 18 Prozent / Risikobeitrag: 3 Prozent) des beitragspflichtigen Lohnes

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Beiträge ist bei den zuständigen Steuerbehörden selber abzuklären.

Inkasso

Die Beiträge werden quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen beglichen sein.

Gültig ab 1. Januar 2021